

101. Inwieweit muß sich die nach § 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes, bzw. nach § 844 Abs. 2 BGB. schadensersatzberechtigte Witwe des Getöteten auf ihren Ersatzanspruch die Einkünfte aus den durch Vererbung von dem Ehemann auf sie übergegangenen Vermögenswerten, insbesondere aus einem jetzt von ihr fortgeführten Handelsgeschäft, anrechnen lassen?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 10. Februar 1910 i. S. M. Wwe. (Rl.)  
w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI 77/09.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kaufmann M. war am 18. Mai 1905 von einem Eisenbahnzuge überfahren und getötet worden. Die Witwe und vier minderjährige Kinder nahmen den Eisenbahnfiskus auf Schadensersatz in Anspruch und forderten, außer Ersatz für Beerdigungskosten und Sachschaden, bestimmte Beträge wegen des ihnen durch die Tötung des Ehemannes und Vaters entzogenen Rechtes auf Unterhalt, zunächst für das erste Jahr nach dem Unfall. Der verstorbene Ehemann hatte mit seiner Frau in Gütertrennung gelebt. Zu seinem Vermögen gehörte ein Handelsgeschäft, das auf die Witwe als Erbin überging. Das Berufungsgericht wies die Witwe mit ihrer Klage auf Ersatz des Unterhalts völlig ab (während den Kindern zusammen 2400 M zugesprochen wurden), indem es verneinte, daß der Witwe insoweit überhaupt ein Schade erwachsen sei; sie bekomme seit dem Tode ihres Ehemannes aus dem auf sie übergegangenen Geschäfte, aus dem jener den Unterhalt für sich und seine Familie bestritten habe, monatlich 500 M zum Unterhalte ausbezahlt. Die Revision der klagenden Witwe wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Auffassung des Berufungsgerichts bezüglich der Anrechnung von ererbtem, fortbauernnd zum Unterhalte der Witwe des Getöteten verwendbarem Vermögen auf den Schadensersatzanspruch aus § 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes und § 844 BGB. ist rechtsgrundfähig zutreffend und steht im Einklange mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der Grundsatz, daß die Witwe von dem Haftpflichtigen insoweit keinen Ersatz beanspruchen kann, als ihr in den Einkünften des zufolge des Todes ihres Ehemannes auf sie übergegangenen Vermögens die Mittel zur Bestreitung ihres Unterhaltes geblieben sind, hat sich vornehmlich für den Fall der gütergemeinschaftlichen Ehe als gerechtfertigt erwiesen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 355 fig., Bd. 69 S. 293 fig.). Aber er ist auch bei anderem ehelichen Güterstande entsprechend auf das durch Erbfolge der Witwe zugefallene Vermögen in Anwendung zu bringen

(vgl. Urteil v. 17. Dezember 1906, Rep. VI. 178/06; Jur. Wochenschr. 1907 S. 130 Nr. 10; Urteil v. 20. Januar 1910, Rep. VI. 29/09). Das ist an sich auch der Standpunkt der Revision. Ihr ist zuzugeben, daß es nicht maßgebend sein würde, welchen Betrag die Klägerin aus dem auf sie übergegangenen Geschäfte seit dem Tode des Ehemannes tatsächlich zu ihrem Unterhalte bekommen, richtiger gesagt, entnommen hat, vielmehr war zu fragen, ob das Geschäft auch weiterhin soviel eingebracht hat, daß unbeschadet des ordnungsmäßigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus dem Reingewinn der Unterhalt der Witwe bestritten werden konnte. Allein in diesem letzteren Sinne ist zweifellos die Feststellung des Berufungsurteils zu verstehen. Sie gründet sich auf die Bekundung des Zeugen M., der über die Erträgnisse des Geschäftes in der Zeit vor und nach dem Tode des M. Auskunft gegeben hat, und will, wie aus dem Zusammenhange der Gründe erhellt, offenbar besagen, daß es wirkliche Reinerträgnisse des Geschäftes sind, aus denen die Witwe auch jetzt noch die fraglichen Beträge zum Unterhalt der Familie bezieht und beziehen kann. . . . Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß unter allen Umständen von den Erträgnissen des Geschäftes so viel erübrigt wurde, um den im Sinne von § 1360 BGB. standesgemäßen Unterhalt der Witwe, selbst wenn dessen Kosten zu dem von der Klägerin angegebenen Betrage von 4500 M. berechnet würden, voll zu decken.

Die Ansicht der Revision aber, daß der Klägerin überhaupt nicht die Geschäftserträgnisse als solche, sondern nur die Nutzung aus dem in dem Geschäfte angelegten Kapitale (zum Zinsfuße von 4 oder 5%) auf ihren Schadensersatzanspruch in Anrechnung gebracht werden dürfte, kann bei den Umständen des gegenwärtigen Falles nicht als berechtigt anerkannt werden. Allerdings wäre der Witwe eine Einkommensquelle, die sie sich nach dem Tode des Mannes durch ihre eigene selbständige Erwerbstätigkeit, wenn auch unter Zuhilfenahme von ererbtem Vermögen, geschaffen hätte, insofern nicht auf ihren Schadensersatzanspruch anzurechnen, als sie die hieraus erfließenden Einnahmen persönlich verdient, ihrer Arbeitskraft, und nicht den von dem verstorbenen Ehemann ihr hinterlassenen Vermögenswerten verdankt. Und wenn das durch den Tod des Ehemanns auf die Witwe übergegangene Geschäft dieser nur die in dem Betriebskapital bestehenden Mittel gewährte, um damit den Betrieb selbständig fortzu-

setzen oder ein neues Geschäft zu beginnen, dann möchte die Revision mit ihren Ausführungen Recht haben. Aber so liegt die Sache hier keineswegs. Es handelt sich, wie aus den Verhandlungen der Vorinstanzen zu entnehmen ist, um ein größeres, gutgehendes kaufmännisches und Fabrikgeschäft, in dem in den letzten vier Jahren vor dem Tode des M. ein durchschnittlicher Gewinn von etwa 9000 M jährlich erzielt worden war. Ein derartiges, wohl fundiertes Handelsgeschäft stellt nicht nur einen realen, in dem Komplex der gesamten Betriebsmittel verkörperten Vermögenswert dar, sondern bildet auch — bei Fortbestehen der Firma und der sog. Chancen des Geschäftes, namentlich eines solchen von altem Rufe und mit verlässlicher Kundschaft — eine dauernde Einnahmequelle für die Hinterbliebenen, selbst wenn diese sich nicht persönlich an dem Fortbetriebe des Geschäftes beteiligen. Von einer bloßen Gewinnchance oder Erwerbsmöglichkeit kann man hier nicht sprechen. Im vorliegenden Falle lag nun für das Berufungsgericht durchaus kein Anlaß vor, die Geschäftserträge des Geschäftes auch nur zu irgend einem Teile auf Rechnung eigener Erwerbstätigkeit der Witwe zu setzen. Es ist von der Klägerin auch nicht behauptet worden, daß und wieweit sie sich persönlich bei dem Betriebe des Geschäftes tätig beteilige. Vielmehr hat sie unstreitig einen „Geschäftsleiter“ angestellt. Wenn allerdings die Klägerin das Risiko bei dem auf ihren Namen fortgeführten Geschäft zu tragen hat, so kann daraus allein (zumal solange, als sich die Gefahr eines Verlustes noch gar nicht verwirklicht hat) nicht gefolgert werden, daß der Geschäftsgewinn als ein durch ihre Erwerbstätigkeit erzielter zu gelten habe.

Eine andere Frage wäre freilich, ob die in dem Handelsgeschäfte beruhende Unterhaltsquelle eine derart sichere ist, daß dadurch für absehbare Zeit die Deckung des Unterhaltes der Witwe gewährleistet wird. Auch für ein gut situiertes Geschäft können einmal schlechtere Zeiten kommen, Rückgang in den Einnahmen oder Verluste eintreten. Es kann sich insbesondere im Laufe der Zeit der Wegfall der persönlichen Arbeit und Leitung des bisherigen Geschäftsinhabers mehr und mehr zu Ungunsten der Ertragsfähigkeit des Geschäftes fühlbar machen. Indes sind solche Möglichkeiten — die übrigens in ähnlicher Weise auch wohl bei einem in Grundstücksbesitz bestehenden Vermögen vorkommen — für den jetzigen Fall ohne

Belang. Es handelt sich im gegenwärtigen Rechtsstreit bei dem für die Entscheidung allein noch in Frage stehenden Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 3000 *M* nur um den Schadensersatz für das erste Jahr nach dem Unfall des Ehemannes. Während dieses Zeitraumes ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine Veränderung in der Rentabilität des Geschäfts nicht, zum mindesten nicht in einer den Unterhalt der Witwe beeinträchtigenden Weise eingetreten; offenbar ist zunächst der Geschäftsgang, von den Personalverhältnissen abgesehen, im alten Gleise geblieben. Verstiegt ist durch den Tod des *M.* die aus der persönlichen Tätigkeit des Verstorbenen entsprungene Einnahme; das kann jedoch von der unterhaltsberechtigten Witwe zur Begründung des Schadensersatzanspruches nicht verwertet werden, solange durch die andere, von dem Getöteten auf sie übergegangene Einnahmequelle ihr gesetzlicher Unterhaltsanspruch volle Befriedigung findet (vgl. das angeführte Urteil des erkennenden Senats vom 20. Januar 1910).“ . . .